

1. Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 u. 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- III Traufhöhe über Erschließungsstraße als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze
- ←→ Hauptfluchtlinie

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

⊙ Müllsammelplatz

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten (Ergänzung lt. Beschluss)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□ öffentlicher Kinderspielplatz

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- ▨ vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- x künftig fortfallend
- 34 Flurstücksnummern

1. Änderung des B- Planes Nr.2 der Gemeinde Zierow " Amselweg "

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und nach § 89 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Amselweg", bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - erlassen.

- Mit Beschluss der Gemeindevertretung wurde der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 2 "Wohngebiet Amselweg" in folgenden Festsetzungen geändert:
- Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung der Errichtung eines Kinderspielplatzes entfällt.
- Das Grundstück wird in die Baugebieteausweisung des B- Planes einbezogen und nach § 4 BauNVO als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.
- Das Wegestück im angrenzenden Bereich wird mit einer Gesamtbreite von 4,00 m festgesetzt.
- Die nicht überbauten Teilflächen des Verbindungsweges werden zur Arrondierung dem neuen Baugrundstück zugeordnet.

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden:

Zierow, den 30.03.99

Die Gemeindevertretung hat am 08.07.98 den Entwurf der B-Plan-Änderung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Zierow, den 30.03.99

Der Entwurf der B-Plan-Änderung wurde in der Zeit vom 31.08.98 bis zum 19.09.98 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 14.08.98 ortsbekanntlich ausgeschrieben.

Zierow, den 30.03.99

Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die 1. Änderung des B- Planes wurde am 23.09.98 als Satzung beschlossen.

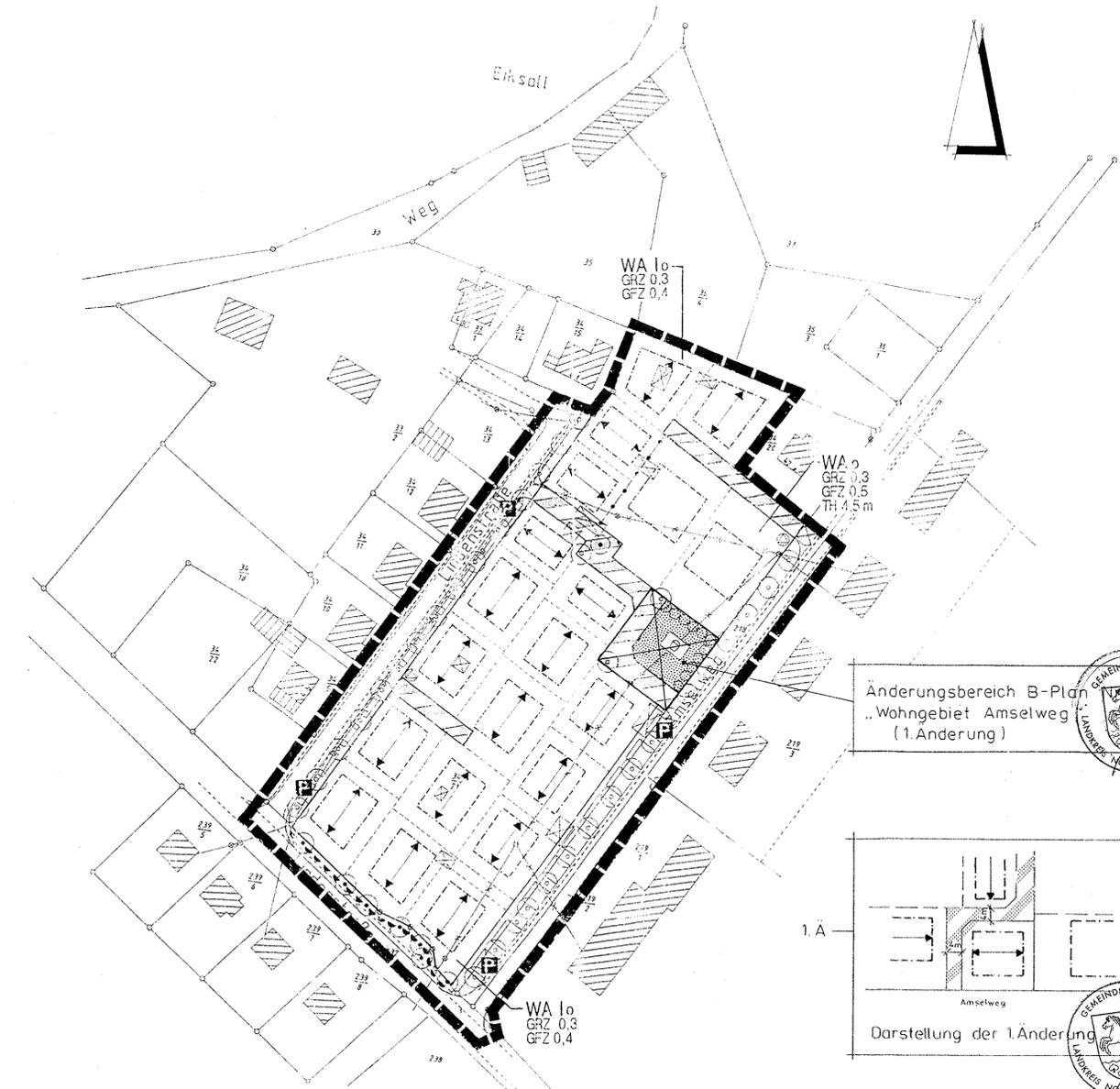
Zierow, den 30.03.99

Die Genehmigung der 1. Änderung des B- Planes wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 11.01.99 Az. IX / 61.2 - Schwabbinen erteilt.

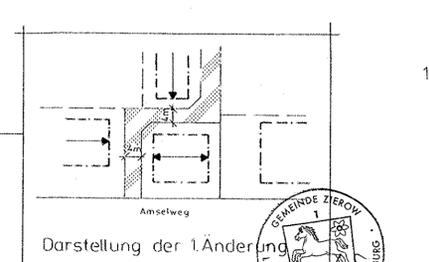
Zierow, den 30.03.99

Die 1. Änderung des B- Planes ist nach Bekanntmachung der Gemeindevertretung vom 27.02.99 in Kraft getreten.

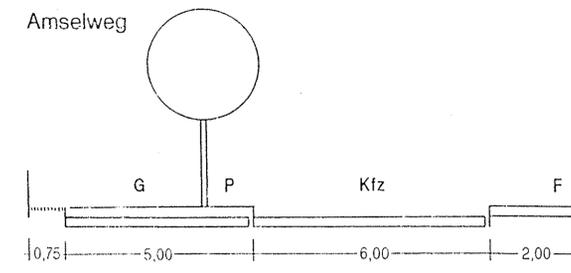
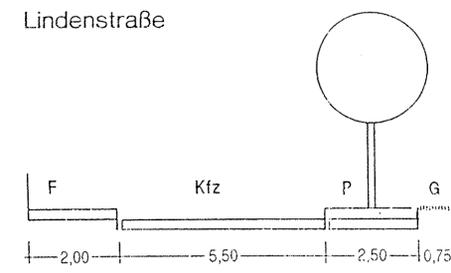
Zierow, den 30.03.99



Änderungsbereich B-Plan Wohngebiet Amselweg (1. Änderung)



Straßenquerschnitte



3.a Anschluß der Grundstücksflächen an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen dürfen die zwischen Fahrbahn und Grundstücksflächen befindlichen Parkstreifen, Grünflächen und Gehwege für Zufahrten unterbrochen werden. (Ergänzung lt. Beschluss vom 27.5.1993).

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

5. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 83 BauO)

- 5.1 Einfriedigungen sind als Holzzäune oder Laubholzhecken auszuführen. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.
- 5.2 Oberirdische Gasbehälter und Überhitzer sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand und Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung versehen ist.
- 5.3 Außenwände sind in den Baugebieten nur zulässig als rotes/rotbraunes Sichtmauerwerk oder glattverputztes Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß oder Beige. Für Nebengebäude und Teilflächen der Fassaden sind auch Holzverschalungen zulässig.
- 5.4 Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrische Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35 und 50 Grad auszuführen.
- 5.5 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in einer Größe bis 0,5 m<sup>2</sup> zulässig. Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16, 17, 20 BauNVO)

1.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlicher zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (Ergänzung lt. Beschluss vom 27.5.1993)

2. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind in Wohngebäuden höchstens zwei Wohnungen zulässig.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

3.1 In den öffentlichen Verkehrsflächen sind an den festgesetzten Stellen Skandinavische Mehlbeere oder Rotdorn (jeweils straßenverkehrsweiser einseitig) mit einem Stammumfang von 18-20 cm, dreimal verschult, in der auf den Abschluß der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode anzupflanzen, bzw. vorh. Bestand zu erhalten.

3.2 An den festgesetzten Stellen für das Anpflanzen von Sträuchern sind in der auf den Abschluß der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode anzupflanzen bzw. dauerhaft zu unterhalten: Haselnuß, Kornelkirsche, Liguster, Heckenkirsche, Feldahorn, Hainbuche, Hundsrösche, Anemone, Brombeere, Schlehe, Hartriegel, Weißdorn, Holunder, Gemeiner

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.1991 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet in Zierow nordöstlich der Lindenstraße und nordwestlich des Amselweges (Flurstück 34/21), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.09.1991. Die ortsbekanntliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 15.01.1992 bis 24.01.1992 erfolgt.

Zierow, den 27.01.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Zierow, den 24.01.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.01.1992 durchgeführt worden.

Zierow, den 24.01.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zierow, den 26.02.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 06.02.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zierow, den 07.02.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.02.1992 bis zum 20.03.1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 07.02.1992 bis 18.02.1992 durch Aushang ortsbekanntlich gemacht worden.

Zierow, den 23.03.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der laienrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur auf der Grundlage der vorliegenden Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 erfolgen konnte.

Wismar, den (Siegel) Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zierow, den 01.07.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.06.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.1992 gebilligt.

Zierow, den 01.07.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.5.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.3.1993 Az.: II 670-512.113-01.10.27 (2) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Zierow, den 8.4.1993 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zierow, den (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsbekanntlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Zierow, den (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die 1. Änderung des B- Planes ist nach Bekanntmachung der Gemeindevertretung vom 27.02.99 in Kraft getreten.

Zierow, den 30.03.99

1. Änderung ausgef. Exemplar

Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 2

für das Wohngebiet in Zierow nordöstlich der Lindenstraße und nordwestlich des Amselweges (Flurstück 34/21 sowie Flurstücke 218 und 219/3 (teilw))

1. Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 6 u. 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- III Traufhöhe über Erschließungsstraße als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Baugrenze
- ←→ Hauptfluchtlinie

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

⊙ Müllsammelplatz

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrten (Ergänzung lt. Beschluss)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

□ öffentlicher Kinderspielplatz

Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- ▨ vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- x künftig fortfallend
- 34 Flurstücksnummern

1. Änderung des B- Planes Nr.2 der Gemeinde Zierow " Amselweg "

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) und nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M - V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Amselweg", bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung - und dem Teil B - Text - erlassen.

- Mit Beschluss der Gemeindevertretung wurde der rechtsverbindliche B-Plan Nr. 2 "Wohngebiet Amselweg" in folgenden Festsetzungen geändert:
- Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung der Errichtung eines Kinderspielplatzes entfällt.
- Das Grundstück wird in die Baugebietsausweisung des B- Planes einbezogen und nach § 4 BauNVO als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.
- Das Wegestück im angrenzenden Bereich wird mit einer Gesamtbreite von 4,00 m festgesetzt.
- Die nicht überbauten Teilflächen des Verbindungsweges werden zur Arrondierung dem neuen Baugrundstück zugeordnet.

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden:

Zierow, den 30.03.99

Die Gemeindevertretung hat am 08.07.98 den Entwurf der B-Plan-Änderung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Zierow, den 30.03.99

Der Entwurf der B-Plan-Änderung wurde in der Zeit vom 31.08.98 bis zum 19.09.98 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 14.08.98 ortsbekanntlich bekannt gemacht.

Zierow, den 30.03.99

Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die 1. Änderung des B- Planes wurde am 23.09.98 als Satzung beschlossen.

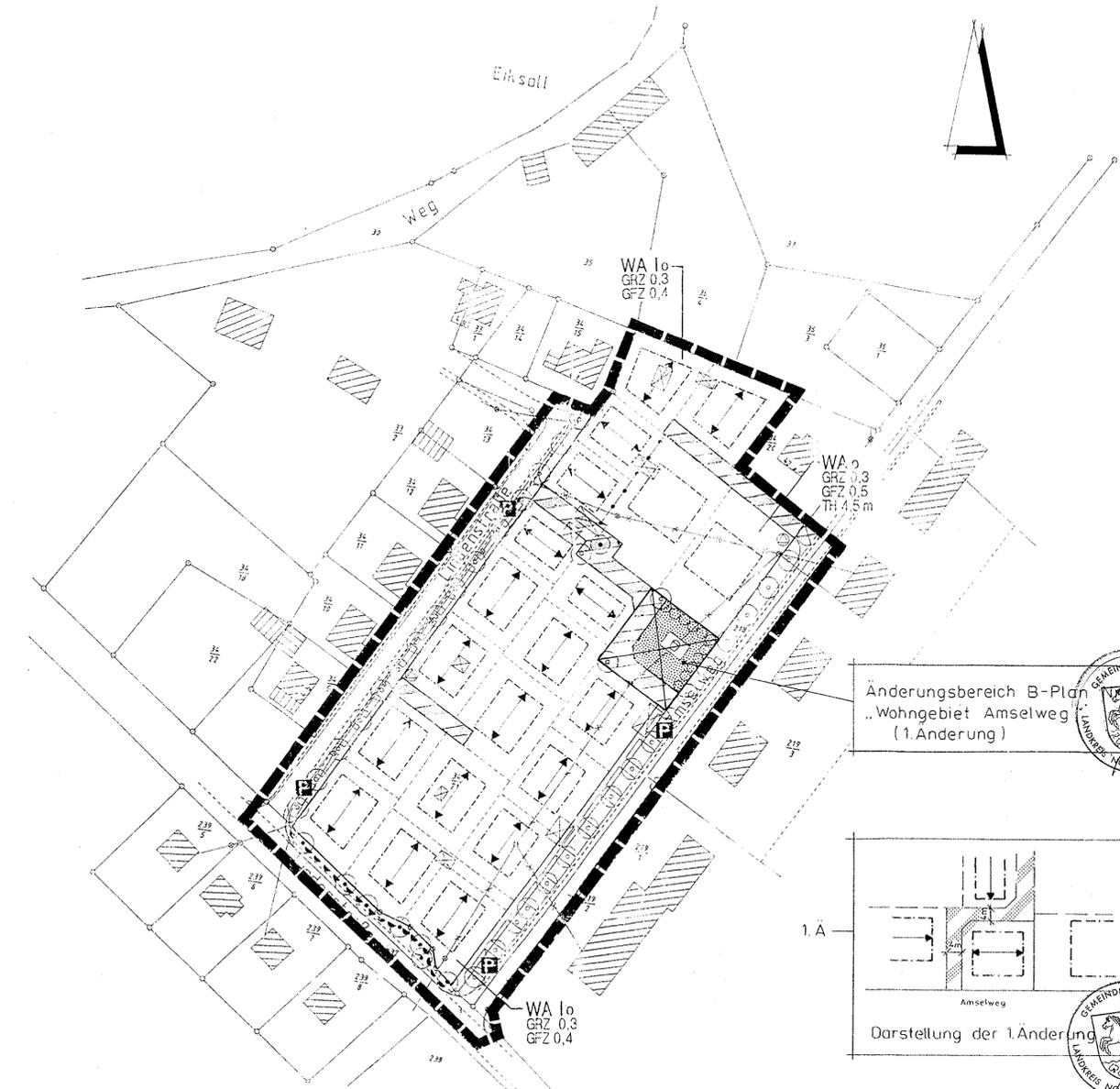
Zierow, den 30.03.99

Die Genehmigung der 1. Änderung des B- Planes wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 11.01.99 Az. IX / 61.2 - Schwabbinen erteilt.

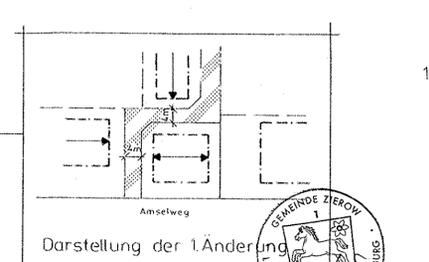
Zierow, den 30.03.99

Die 1. Änderung des B- Planes ist nach Bekanntmachung der Gemeindevertretung vom 27.02.99 in Kraft getreten.

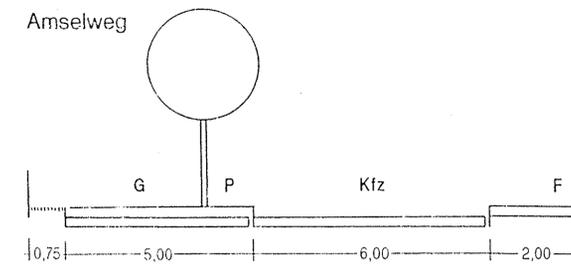
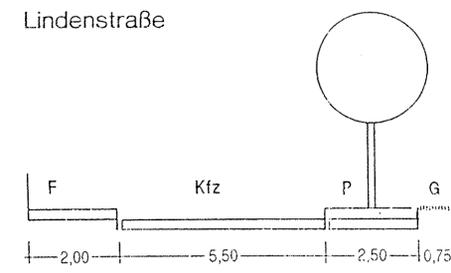
Zierow, den 30.03.99



Änderungsbereich B-Plan  
Wohngebiet Amselweg  
(1. Änderung)



Straßenquerschnitte



3.a Anschluß der Grundstücksflächen an die öffentlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen dürfen die zwischen Fahrbahn und Grundstücksflächen befindlichen Parkstreifen, Grünflächen und Gehwege für Zufahrten unterbrochen werden. (Ergänzung lt. Beschluss vom 27.5.1993).

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

5. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 83 BauO)

- 5.1 Einfriedigungen sind als Holzzäune oder Laubholzhecken auszuführen. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von 90 cm zulässig.
- 5.2 Oberirdische Gasbehälter und Überhitzer sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand und Dachbegrenzung oder einer Holzverkleidung versehen ist.
- 5.3 Außenwände sind in den Baugebieten nur zulässig als rotes/rotbraunes Sichtmauerwerk oder glattverputztes Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß oder Beige. Für Nebengebäude und Teilflächen der Fassaden sind auch Holzverschalungen zulässig.
- 5.4 Dächer der Hauptgebäude sind als symmetrische Satteldächer, Krüppelwalmdächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 35 und 50 Grad auszuführen.
- 5.5 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung in einer Größe bis 0,5 m<sup>2</sup> zulässig. Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung vom 23. Januar 1990

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16, 17, 20 BauNVO)

1.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2 Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlicher zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (Ergänzung lt. Beschluss vom 27.5.1993)

2. Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind in Wohngebäuden höchstens zwei Wohnungen zulässig.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

3.1 In den öffentlichen Verkehrsflächen sind an den festgesetzten Stellen Skandinavische Mehlbeere oder Rotdorn (jeweils straßenverkehrsweiser einseitig) mit einem Stammumfang von 18-20 cm, dreimal verschult, in der auf den Abschluß der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode anzupflanzen, bzw. vorh. Bestand zu erhalten.

3.2 An den festgesetzten Stellen für das Anpflanzen von Sträuchern sind in der auf den Abschluß der Erschließungsarbeiten folgenden Pflanzperiode anzupflanzen bzw. dauerhaft zu unterhalten: Haselnuß, Kornelkirsche, Liguster, Heckenkirsche, Feldahorn, Hänbuche, Hundsrösche, Anemone, Brombeere, Schlehe, Hartriegel, Weißdorn, Holunder, Gemeiner

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 122), sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.1991 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet in Zierow nordöstlich der Lindenstraße und nordwestlich des Amselweges (Flurstück 34/21), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.09.1991. Die ortsbekanntliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 15.01.1992 bis 24.01.1992 erfolgt.

Zierow, den 27.01.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Zierow, den 24.01.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.01.1992 durchgeführt worden.

Zierow, den 24.01.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.02.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zierow, den 26.02.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 06.02.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Zierow, den 07.02.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.02.1992 bis zum 20.03.1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 07.02.1992 bis 18.02.1992 durch Aushang ortsbekanntlich bekannt gemacht worden.

Zierow, den 23.03.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der laienrechtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur auf der Grundlage der vorliegenden Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 erfolgen konnte.

Wismar, den (Siegel) Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Zierow, den 01.07.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.06.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.1992 gebilligt.

Zierow, den 01.07.1992 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.3.1993 Az.: II 670-512.113-01.10.27 (2) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Zierow, den 8.4.1993 (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.5.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Az. bestätigt.

Zierow, den (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Zierow, den (Siegel) Göthel, Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsbekanntlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Zierow, den (Siegel) Göthel, Bürgermeister

1. Änderung ausgef. Exemplar

Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 2

für das Wohngebiet in Zierow nordöstlich der Lindenstraße und nordwestlich des Amselweges (Flurstück 34/21 sowie Flurstücke 218 und 219/3 (teilw))